

IDW  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.  
Herrn Prof. Dr. Naumann  
Herrn Prof. Dr. Groß  
Herrn Dr. Solmecke  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

Unser Zeichen

Ernst / sch

Durchwahl

503

Datum

13. September 2012

## Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf IDW ES 9 „Bescheinigung nach § 270b InsO“

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Naumann,  
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Groß,  
sehr geehrter Herr Dr. Solmecke,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu IDW ES 9 „Bescheinigung nach § 270b InsO“.

In Kooperation mit einer auf Insolvenzrecht spezialisierten Anwaltskanzlei, haben wir vor kurzem eine Bescheinigung nach § 270b InsO (im Folgenden auch kurz „270b-Bescheinigung“) bei einem Insolvenzgericht eingereicht. Wir haben Ihnen diese 270b-Bescheinigung in anonymisierter Form als Anlage beigefügt. Bei Erstellung dieser 270b-Bescheinigung haben wir uns zum einen an IDW ES 9 und zum anderen an der Empfehlung des Deutschen Instituts für angewandtes Insolvenzrecht e. V. (DIAI), Remagen orientiert.

Die eingereichte Bescheinigung wurde durch den Insolvenzrichter akzeptiert.

Diverse Abstimmungen und Besprechungen im Rahmen der Erstellung dieser Bescheinigung mit dem Mandanten und dessen Insolvenz- und Sanierungsberater sowie mit dem Insolvenzgericht haben gezeigt, dass aktuell noch ein hohes Maß an Unsicherheit bzgl. der Umsetzung des Schutzschirmverfahrens in der Praxis besteht. Umso wichtiger ist es aus unserer Sicht, dass die diesbezügliche Stellungnahme des IDW einen Beitrag zur Reduzierung dieser Unsicherheit leistet. Der aktuell vorliegende Entwurf IDW ES 9 wird diesem Anspruch u. E. nur teilweise gerecht.

In der aktuellen (juristischen) Literatur wird IDW ES 9 teilweise scharf kritisiert.<sup>1</sup> U. a. wird von den Autoren die Befürchtung geäußert, dass eine Bescheinigung auf dem Niveau von IDW ES 9 von den Insolvenzgerichten nicht akzeptiert werden könnte.

WirtschaftsTreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptniederlassung Stuttgart  
Schulze-Delitzsch-Straße 28  
70565 Stuttgart  
☎ +49 711 48931-0  
✉ +49 711 48931-101  
info@wirtschaftstreuhand.de

Geschäftsführer:  
WP/StB Heinz-Wilhelm Bühler  
WP/StB Carsten Ernst  
WP/StB Prof. Dr. Georg Heni  
WP/StB Dr. Werner Kleinle  
StB Martin Lucas  
WP/StB Herbert May

Amtsgericht Stuttgart HRB 571

An independent firm associated  
with AGN International Ltd.

Niederlassung München  
Prannerstraße 6  
80333 München  
☎ +49 89 520337-0  
✉ +49 89 520337-222  
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

Leiter:  
WP/StB Heinz-Wilhelm Bühler

Niederlassung Schorndorf  
Rehhaldenweg 60  
73614 Schorndorf  
☎ +49 7181 99028-0  
✉ +49 7181 99028-10  
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

Leiter:  
StB Martin Lucas  
WP/StB Andre Tabet

<sup>1</sup> Vgl. Kraus/Radner, ZInsO 13/2012, S. 587 ff.

Soweit wir im Folgenden Änderungen oder Ergänzungen zu dem bisherigen Wortlaut des IDW ES 9 vorschlagen, sind diese jeweils durch Kursivdruck sowie Durch- oder Unterstreichung hervorgehoben.

### **Formale Anforderungen an den Aussteller der Bescheinigung**

IDW ES 9 enthält bisher keine Regelungen bzgl. der Frage, ob der Bescheiniger eine von dem Schuldnerunternehmen unabhängige Person sein muss. Zumindest die ganz herrschende Literatur geht davon aus, dass dies nicht erforderlich ist.<sup>2</sup>

Wir empfehlen daher, nach Tz. 6 eine weitere Tz. mit dem folgenden Inhalt aufzunehmen:

*„Im Gegensatz zur Position des Sachwalters fordert das Gesetz keine Unabhängigkeit des Ausstellers der Bescheinigung von dem Schuldnerunternehmen. Soweit die o. g. fachlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Wirtschaftsprüfer auch dann Aussteller der Bescheinigung sein, wenn er bisher Abschlussprüfer oder Berater des Schuldnerunternehmens war.“*

### **Aktueller Finanzstatus und Finanzplanung**

Die Ausführungen in dem IDW ES 9 als Anlage beigefügtem Muster der Bescheinigung bzgl. der aktuellen Zahlungsfähigkeit sowie der drohenden Zahlungsunfähigkeit könnten vom Insolvenzgericht evtl. als nicht ausreichend eingestuft werden.

So sollten u. E. in der Bescheinigung oder in einer Anlage zu der Bescheinigung zumindest die Eckdaten des Finanzstatus (aus welchem sich die aktuelle Zahlungsfähigkeit ergibt) sowie des Finanzplans (aus welchem sich die drohende Zahlungsunfähigkeit ergibt) dargestellt werden. Ansonsten wäre es für den Insolvenzrichter oder einen evtl. Sachverständigen nicht möglich, die Plausibilität der Bescheinigung zu beurteilen. Die Formulierung könnte bspw. sein:

*„Der vorgelegte Finanzstatus zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit sowie der vorgelegte darauf aufbauende Finanzplan zum Nachweis der drohenden Zahlungsunfähigkeit sind dieser Bescheinigung als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.“*

Auf Grund der Vielzahl der in der Praxis als „Finanzplan“ bezeichneten Excel-Aufstellungen empfehlen wir, in Tz. 10 den folgenden Hinweis aufzunehmen:

*„Die Struktur der vorgelegten Finanzplanung sollte sich an der Anlage ‚Finanzplan auf der Basis von gestaffelten Planungseinheiten und mehrmonatigen Planungshorizont‘ des IDW PS 800 orientieren.“*

### **Frage der Notwendigkeit zur Erstellung eines Überschuldungsstatus**

Laut Schmidt/Linker bedarf es auch dann Ausführungen zur Überschuldung i. S. v. § 19 InsO, wenn drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt.<sup>3</sup>

Wir empfehlen daher, die folgende Streichung in dem Muster für die Bescheinigung nach § 270b InsO:

---

<sup>2</sup> Vgl. Schmidt/Linker, ZIP 20/2012, S. 964; Römermann/Praß, GmbHR 8/2012, S. 430 f.; Vallender, GmbHR 8/2012, S. 451; Buchalik/Kraus, KSI 2/12, S. 61 f.; A.A. Hölzle, ZIP 2012, S. 158.

<sup>3</sup> Vgl. Schmidt/Linker, ZIP 12/2012, S. 964.

„(~~Soweit zutreffend:~~) Die Beurteilung, ob Überschuldung i. S. d. § 19 InsO vorliegt, habe ich nach der IDW-Stellungnahme: Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen (IDW St/FAR 1/1996) vorgenommen. Meine Einschätzung basiert im Wesentlichen auf dem mir vorgelegten, zu Liquidationswerten aufgestellten Überschuldungsstatus.“

### **Fortführung i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO nicht überwiegend wahrscheinlich**

Ein Schutzschirmverfahren kommt dann nicht in Betracht, wenn das Unternehmen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung ein tragfähiges und den Anforderungen der BGH-Rechtsprechung genügendes Unternehmenskonzept vorgelegt hat. Aus diesem Grund ist in der Bescheinigung auch darauf einzugehen, dass eine Fortführung i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO nicht überwiegend wahrscheinlich ist.<sup>4</sup>

Wir empfehlen daher, den folgenden Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Aufgrund der durch die drohende Zahlungsunfähigkeit indizierten negativen Fortbestehensprognose, weist der von den gesetzlichen Vertretern unter Ansatz von Liquidationswerten aufgestellte Überschuldungsstatus ein negatives Reinvermögen und damit eine Überschuldung i. S. d. § 19 InsO aus. Eine Fortführung i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO ist nicht überwiegend wahrscheinlich, da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung kein den Anforderungen der Rechtsprechung des BGH genügendes Unternehmenskonzept vorliegt.“

### **Skizzierung der Eckpunkte des Sanierungskonzepts**

Das Schutzschirmverfahren ist ein „Privileg“ für den Schuldner, anstatt der unmittelbaren Einleitung eines „ordentlichen Insolvenzverfahrens“ und damit dem Verlust der Kontrolle über das Unternehmen sich für (maximal) drei Monate unter einen Schutzschirm zu begeben und in dieser Zeit in Eigenverwaltung einen Insolvenzplan vorzubereiten. Voraussetzung um in den Genuss dieses Privilegs zu kommen ist es, dass der Schuldner ein zumindest nicht offensichtlich aussichtsloses Sanierungskonzept vorlegen kann. Vor diesem Hintergrund sollten die Anforderungen an das Sanierungskonzept als zentrale Eintrittsvoraussetzung in das Schutzschirmverfahren nicht zu gering angesetzt werden.

Die Erstellung eines Sanierungskonzepts im Sinne von IDW S 6 ist nicht erforderlich.

Wir empfehlen jedoch, die Ausführungen in Tz. 14 wie folgt abzuschwächen:

Tz.14

„...unterschreiten ~~deutlich~~ die Anforderungen an die Tätigkeiten, die zur Erlangung einer Aussage zur Sanierungsfähigkeit nach IDW ES 6 n. F. durchzuführen sind.“

Erforderlich ist, dass das Unternehmen gegenüber dem Aussteller der Bescheinigung die wesentlichen Eckpunkte des Sanierungskonzepts nachvollziehbar und plausibel darstellt und begründet. Um dem Insolvenzgericht bzw. einem Sachverständigen auch hier die Möglichkeit zur Überprüfung der Bescheinigung zu ermöglichen, sollten die wesentlichen Eckpunkte des Sanierungskonzepts auch in der Bescheinigung dargestellt und das von der Gesellschaft erstellte Grobkonzept der Sanierung sollte der Bescheinigung als Anlage hinzugefügt werden.

<sup>4</sup> Vgl. Schmidt/Linker, ZIP 12/2012, S. 964.

Wir empfehlen daher, den folgenden Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Das vorgelegte Grobkonzept der Sanierung des Unternehmens ist dieser Bescheinigung als Anlage 3 beigefügt. Die gesetzlichen Vertreter gehen dabei im Wesentlichen auf die folgenden Maßnahmen ein:“

### **Frage der Notwendigkeit einer integrierten Ertrags-, Finanz- und Vermögensplanung als Bestandteil des Sanierungskonzepts**

In der Literatur wird teilweise gefordert, dass für die Erteilung einer 270b-Bescheinigung die Vorlage einer integrierten Ertrags-, Finanz- und Vermögensplanung für das laufende Geschäftsjahr und für mindestens zwei Folgejahre erforderlich ist, aus welcher sich die Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft ergibt.<sup>5</sup> Wir halten diese Forderung für deutlich zu weitgehend. Zu Recht ist in IDW ES 9 eine entsprechende Anforderung nicht enthalten.

Auf Grund der Unsicherheit in der Praxis empfehlen wir jedoch, die folgende Klarstellung in IDW ES 9:

Tz.15

„Eine Sanierung ist dann aussichtslos, wenn die gesetzlichen Vertreter in einem von ihnen vorgelegten Grobkonzept nicht wenigstens... erreicht werden kann. Die Vorlage einer integrierten Ertrags-, Finanz- und Vermögensplanung ist nicht erforderlich.“

### **Formulierung der Schlussfolgerung**

Der Wortlaut sollte u. E. zum Zwecke der Klarstellung und Abgrenzung wie folgt konkretisiert werden:

„Vor dem Hintergrund der Darlegungen der gesetzlichen Vertreter, der mir vorgelegten Unterlagen und meiner Untersuchungshandlungen bin ich zu der Schlussfolgerung gekommen, dass die angestrebte Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, in dem ein Insolvenzplan vorgelegt werden soll, nicht offensichtlich aussichtslos ist.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Ferner sind wir gerne bereit, an den entsprechenden Sitzungen des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz (FAS) bzgl. der Weiterentwicklung des IDW ES 9 teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts**Treuhand** GmbH

Carsten Ernst  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Peter Richter  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

### **Anlagen**

---

<sup>5</sup> Vgl. DIAI: Handlungsempfehlungen für das neue Insolvenzrecht, März 2012, S. 7; Buchalik/Kraus, KSI 2/12, S. 64.

## **Bescheinigung gemäß § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO**

### **An die XY GmbH, X-Stadt**

Im Rahmen einer Antragstellung nach § 270b InsO bin ich von den gesetzlichen Vertretern der XY GmbH, X-Stadt (nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „XY“ genannt) beauftragt worden zu beurteilen, ob

1. für die Gesellschaft der Insolvenzantragsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO,
2. ggf. der Insolvenzantragsgrund der Überschuldung nach § 19 InsO
3. nicht aber der Insolvenzantragsgrund einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO vorliegt und
4. die angestrebte Sanierung im Rahmen einer Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die ordnungsgemäße Aufstellung des Finanzstatus und des Finanzplans als Grundlage zur Beurteilung, ob drohende Zahlungsunfähigkeit, jedoch derzeit keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die Darstellung der Einschätzung, ob eine Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unterstützt wurde die Gesellschaft in diesem Zusammenhang von Herrn Rechtsanwalt XXX von der Kanzlei YYY, Stuttgart.

Aufgabe der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft war es ferner, mir die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Auf die beigefügte Vollständigkeitserklärung (Anlage 1) wird verwiesen.

### **Person des Bescheinigers und dessen Verantwortung**

Die vorliegende Bescheinigung wurde vom Unterzeichner in Zusammenwirken mit der WirtschaftsTreuhand GmbH, Stuttgart erstellt.

Der Unterzeichner ist zugelassener Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Insolvenzrecht. Ferner ist der Unterzeichner seit Jahren als Insolvenzverwalter tätig und bei zahlreichen Insolvenzgerichten gelistet. Die WirtschaftsTreuhand GmbH ist eine mittelständische Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit rd. 100 Mitarbeitern und 35 festangestellten Berufsträgern (Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater) mit Hauptsitz in Stuttgart.

Meine Aufgabe als in Insolvenzsachen erfahrener Rechtsanwalt ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Tätigkeiten eine Bescheinigung nach § 270b Abs.1 Satz 3 InsO zu erstellen. Demnach habe ich auf der Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte eine Beurteilung vorzunehmen, ob drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, jedoch derzeit keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Hinsichtlich der in das Sanierungskonzept eingeflossenen wesentlichen Daten habe ich lediglich Plausibilitätsbeurteilungen durchgeführt.

### **Grundlage für die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzgründen**

Die Beurteilung, ob Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 InsO vorliegt oder i.S.d. § 18 InsO droht, habe ich unter Anwendung der Grundsätze des Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) „Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen“ (IDW PS 800) vorgenommen. Meine Einschätzung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage des mir vorgelegten Finanzstatus (Anlage 2) und der Planungsunterlagen (Ertrags- und daraus abgeleitete Liquiditätsplanung, Anlage 3) sowie weiterer Nachweise, die den Eintritt künftiger Zahlungszuflüsse begründen. Die Angabe der freien Kontokorrentlinien im Finanzstatus habe ich durch Einsicht in die entsprechenden Verträge verifiziert.

Die Beurteilung, ob Überschuldung i.S.d. § 19 InsO vorliegt, habe ich unter Anwendung der Grundsätze der IDW Stellungnahme: Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen (IDW St/FAR 1/1996) vorgenommen. Meine Einschätzung basiert im Wesentlichen auf dem mir vorgelegten, zu Liquidationswerten aufgestellten, Überschuldungsstatus (Anlage 4).

### **Grundlage für die Beurteilung, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist**

Die Beurteilung, ob die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, ist das Ergebnis vor allem der folgenden Tätigkeiten.

#### *1. Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft*

Ich habe mir ein Bild von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, z.B. in Bezug auf ihre Leistungsprozesse, Produkte und Absatzwege, sowie vom Verlauf der zurückliegenden Geschäftsentwicklung, insbesondere durch Einblick in Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte verschafft.

Die Umsatzerlöse und das Jahresergebnis haben sich in den vergangenen vier Jahren wie folgt entwickelt:

➤ Tabelle

Im 1. Quartal 2012 ergab sich laut der BWA der Gesellschaft ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von TEUR xxxx.

## 2. Analyse der Krisenursachen

Ferner habe ich mir von den gesetzlichen Vertretern darlegen lassen, warum es zu einer akuten Insolvenzbedrohung gekommen ist und aus welchen Gründen zuvor ergriffene umsteuernde Maßnahmen nicht erfolgreich waren.

Als wesentliche Krisenursachen wurden seitens der Gesellschaft die folgenden Punkte genannt:

- Ursachen für deutlichen Umsatzrückgang während der letzten Jahre
  - o Wegfall wesentlicher Kunden bereits im Jahr 2005 (die Kunden verlagerten ihre Produktion ins Ausland)
  - o Die Finanz- und Wirtschaftskrise 2009/2010 führte zu einer weiteren Verschärfung der Situation
  - o Im Jahr 2011 Wegfall des letzten Seriengeschäfts im Bereich der xxxx auf Grund der Einstellung der Produktion im Werk x der y AG
- Auf Grund des deutlichen Umsatzrückganges erfolgten im Jahr 2010 folgende Verlagerungen innerhalb der XY-Gruppe:
  - o Konzentration der Produktion von xxx für industrielle Anwendungen bei der x GmbH
  - o Konzentration der Produktion von yyy bei der y KG (Schwestergesellschaft)
  - o Verlagerung des Geschäftsbereichs zzz von der x GmbH zur y KG
- Unzureichende Auslastung des Geschäftsbereichs xxx (dieser Bereich produziert ausschließlich für die Unternehmen der xy-Gruppe)
- Ursachen im Personalbereich:
  - o Relativ hohes Fehlzeitenniveau
  - o Hohes durchschnittliches Lebensalter der Mitarbeiter
  - o Hohes durchschnittliches Lohnniveau im Branchenvergleich

## 3. Sanierungsansätze und Maßnahmen zur Beseitigung der Krisenursachen

Ich habe mir mittels eines von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Grobkonzepts (s. Anlage 5) das Ziel der angestrebten Sanierung und die dafür wesentlichen Maßnahmen darlegen lassen und diese Information kritisch gewürdigt. Hierbei haben mir die gesetzlichen Vertreter erklärt, dass derzeit keine Umstände bestehen, welche die Fortführung der Gesellschaft ausschließen, dass

ihnen keine Anzeichen dafür bekannt sind, dass die Sanierung offensichtlich aussichtslos ist, und dass sie gewillt sind, die Gesellschaft zu sanieren.

Die wesentlichen seitens der Gesellschaft geplanten Sanierungsansätze und Maßnahmen zur Beseitigung der Krisenursachen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Kündigung belastender langfristiger Verträge mit Kunden im Geschäftsbereich „xy“ und Aufgabe dieses Geschäftsbereichs
- Aufgabe oder Auslagerung des defizitären Geschäftsbereichs „yy“
- Aufbau eines neuen Geschäftsbereichs „zz“ (mit komplexen Produkten wie ...)
- In einem Zeitfenster von ein bis zwei Jahren sollen sich zahlreiche Produktinnovationen zu Umsatzträgern entwickeln.
- Im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Gesellschaft ist eine Reduzierung des Personals um rd. xxx Mitarbeiter geplant

Der Erfolg des Sanierungskonzepts hängt entscheidend von der Frage ab, ob der geplante Personalabbau umgesetzt werden kann und welche finanziellen Belastungen für die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem geplanten Personalabbau verbunden sind. Die bisher diesbezüglich mit dem Betriebsrat und der Gewerkschaft geführten Gespräche außerhalb des Insolvenzverfahrens haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.

#### *4. Bedenken gegen die Schlüssigkeit des Grobkonzepts*

Ich habe beurteilt, ob offensichtliche Bedenken gegen die Schlüssigkeit des Grobkonzeptes bestehen.

#### *5. Offensichtliche Sanierungshemmnisse*

Ferner habe ich beurteilt, ob offensichtliche Hinderungsgründe vorliegen, welche der Umsetzung des Grobkonzepts entgegenstehen.

## **Schlussfolgerung**

Auf Grundlage meiner durchgeführten Tätigkeiten komme ich zu dem Ergebnis, dass nach den Planungen der Gesellschaft voraussichtlich ab November 2012 Zahlungsunfähigkeit droht.

Aufgrund der durch die drohende Zahlungsunfähigkeit indizierten negativen Fortbestehensprognose weist der von den gesetzlichen Vertretern unter Ansatz von Liquidationswerten aufgestellte Überschuldungsstatus ein negatives Reinvermögen und damit eine Überschuldung i.S.d. § 19 InsO aus. Eine Fortführung i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO ist nicht überwiegend wahrscheinlich, da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung kein den Anforderungen der Rechtsprechung des BGH genügendes Unternehmenskonzept vorliegt.

Der vorhandene und kurzfristig erzielbare Liquiditätsbestand begründet keine derzeit eingetretene Zahlungsunfähigkeit.

Vor dem Hintergrund der Darlegungen der gesetzlichen Vertreter, der mir vorgelegten Unterlagen und meiner Untersuchungshandlungen bin ich zu der Schlussfolgerung gekommen, dass die angestrebte Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, in dem ein Insolvenzplan vorgelegt werden soll, nicht offensichtlich aussichtslos ist.

## **Abschließende Hinweise**

Bei meiner Tätigkeit handelt es sich nicht um eine Zusicherung der Sanierungsfähigkeit.

Die vorliegende Bescheinigung ist ausschließlich zur Vorlage beim Insolvenzgericht im Zusammenhang mit dem Antrag auf Eigenverwaltung nach § 270b InsO bestimmt.

Ich erteile diese Bescheinigung nach bestem Wissen und Gewissen.

Stuttgart, den 8. Juni 2012

XYZ,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Kanzlei XXX

## **Anlagen**

- Vollständigkeitserklärung (Anlage 1)
- Finanzstatus per 8. Juni 2012 (Anlage 2)
- Liquiditätsplanung 2012 (Anlage 3)
- Überschuldungsstatus zum 31. März 2012 (Anlage 4)
- Sanierungsgrobkonzept (Anlage 5)